

# **S a t z u n g**

## **über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Nordkirchen für fließende Gewässer vom 23. Dezember 1981 in der Fassung der 25. Änderung vom 14. Dezember 2018 (gültig ab 01.01.2019)**

### **Rechtsgrundlage**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926),
- §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),

hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 91 Abs. 2 LWG folgenden Unterhaltungsverbänden:

Stever - Lüdinghausen  
Funne  
Emmerbach  
Horne

### **§ 2**

Die Gemeinde Nordkirchen legt den Aufwand, der ihr durch Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand der Unterhaltungsverbände gemäß § 1 entsteht, als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 92 LWG Pflichtigen ihres Gebietes um.

### **§ 3**

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 2 genannten Unterhaltungsaufwand sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet.
- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Gemeinde anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels als Gesamtschuldner bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 4**

- (1) Der in § 2 genannte Unterhaltungsaufwand der einzelnen Unterhaltungsverbände wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen (§ 3 Abs. 1) umgelegt, die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet der einzelnen Verbände sind. Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.
- (2) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 die Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Hektar.

Der jährliche Gebührensatz pro Hektar beträgt ab 01. Januar 2019

Wasserverband Stever – Lüdinghausen	13,00 €
Wasserverband Funne	12,87 €
Wasserverband Emmerbach	11,00 €
Wasserverband Horne	7,70 €

#### **§ 5**

Die Gebührenpflichtigen werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt. Dieser Bescheid kann mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden. Der Betrag ist zu dem im Heranziehungsbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung zur 24. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Nordkirchen für fließende Gewässer vom 15. Dezember 2017 außer Kraft.